

# Leipziger Tageblatt.

Montag

[Erste Beilage zu Nr. 275.]

1. October 1860.

## Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Mess-Verkaufsstände und Buden wird hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Diese Angelegenheiten stehen unter der Leitung und Aufsicht einer besonderen, gegenwärtig aus den Stadträthen Dr. Küder und R. Härtel bestehenden Deputation, an welche zunächst man sich mit beschaffigen Besuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Diese Deputation vergiebt alle Budenplätze und Stände mit Einschluß derer unter den Dachtraufen innerhalb der Lägerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Das Aufstellen der Buden und Besetzen der Stände erfolgt unter Aufsicht der Marktvoigte. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation aufstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft und es werden die solchergestalt aufgestellten Buden, Stände, Kisten und dergleichen noch überdies obrigkeitswegen wiederum entfernt werden.

Diesjenigen, welche Budenplätze oder Stände auf mehre Messen sich zu sichern wünschen, haben bei der Deputation Standzettel zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und bis auf Widerruf verliehen; diejenigen, welche ihre Plätze und Stände, ohne vorherige Anzeige bei der Deputation, auch nur eine Messe nicht besetzen oder andern überlassen, werden derselben dadurch ohne Weiteres verlustig, auch sind dergleichen Abtretungen null und nichtig.

III. In Rücksicht auf die Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, nicht zu übertretende Vorschriften.

1) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben.

2) Buden-Ausbau oder Anhang, ingleichen Kisten vor und neben den Buden außerhalb der Ladentische werden, ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Standzetteln anzumerkende Erlaubniß der Deputation, nicht gestattet.

3) Eben so wenig ist das Aushängen von Verkaufsartikeln, so bald es die Passage stört, oder die benachbarten Buden oder Stände benachtheiligt, erlaubt.

4) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude in ihrer Größe oder Bauart oder in ihrer Stellung ist verboten.

IV. Die, nach beigefügtem Tarife zu entrichtenden Standgelder werden unter gehöriger Controlle durch die Marktvoigte erhoben.

Eine Weigerung der sofortigen Abentrichtung der Standgelder zieht ohne Weiteres obrigkeitliche Maßregeln zur Verhinderung des ferneren Feilhaltens nach sich.

Ueber die erhobenen Standgelder haben die Marktvoigte Quittungen zu ertheilen, und die Zahlenden solche bis zur Räumung ihrer Bude, ihres Standes oder ihres Locals aufzubewahren, indem diejenigen, welche bei nachfolgender Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Standgeld noch nicht bezahlt hätten.

Die Inhaber von Buden, Ständen und Hauslocalien sind verpflichtet, den Marktvoigten und den dieselben begleitenden Controleuren die erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

Die Marktvoigte und Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Messverrichtungen etwas, außer den gedachten Standgeldern, annehmen.

Leipzig, den 21. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Gerutti.

## Tarif,

nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.

Es sind an Standgeld zu erlegen:

### I. Von Gewölben:

- 1) bei weniger als 100 Thlr. Zins
- 2) : 100 bis 200 Thlr. Zins
- 3) : 200 : 300
- 4) : 300 : 400
- 5) : 500 : 700
- 6) Von 800 und 900 Thlr. Zins
- 7) : 1000 und mehr Thlr. Zins

### II. Von Verkaufszimmern:

- 1) wenn dieselben beim Kriegsschulden-Eiligungs-Fonds als Hauptmiethen angelegt sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;
- 2) wenn dies, wie bei Asterniethen, nicht der Fall ist, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergibt:
  - a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimma'schen Straße, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hauptstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird
  - b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster

### III. Von Verkäufern auf Haus- und Hofständen:

- a) mit verschlossenen Behältnissen
- b) auf freiem Haus- oder Hofraum

Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Rathes eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.

	Ober- und Michaelmess			Herbst- mess.		
	fl	kr	sch	fl	kr	sch
1) bei weniger als 100 Thlr. Zins	20	—	—	15	—	—
2) : 100 bis 200 Thlr. Zins	—	—	—	20	—	—
3) : 200 : 300	1	15	—	1	—	—
4) : 300 : 400	2	—	—	1	10	—
5) : 500 : 700	3	—	—	2	—	—
6) Von 800 und 900 Thlr. Zins	4	—	—	2	20	—
7) : 1000 und mehr Thlr. Zins	5	—	—	3	10	—
a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimma'schen Straße, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hauptstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird	15	—	—	10	—	—
b) in den andern Straßen und in Höfen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster	7	5	—	5	—	—
a) mit verschlossenen Behältnissen	15	—	—	10	—	—
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	10	—	—	7	5	—